

## §. 3.

Als beschaffen sind von der Wahl auszunehmen diejenigen, welches durch rechtskräftiges, richterliches Erkenntniß wegen gemeiner Verbrechen in Zucht- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt oder zu öffentlicher Arbeit angehalten worden sind.

Es lebt jedoch die Wahlberechtigung derselben wieder auf, wenn seit Verbüßung der richterlich erkannten oder durch Vergnädigung herabgesetzten Strafe, oder, wo letztere ganz erlassen worden ist, seit dem Erlassen derselben ein zehnjähriger Zeitraum verfloßen ist.

## §. 4.

Das Wahlrecht ruht, so lange ein Wahlberechtigter sich unter Zustandsvormundschaft oder in einem gerichtlichen Konkurse befindet, oder aus öffentlichen Kassen Unterstützung empfängt.

## §. 5.

Den an den Gemeindevahlen Theil zu nehmenden Berechtigten sind gleichgestellten unmittelbare und mittelbare Staatsdiener, Advokaten, Aerzte, Chirurgen 1. Klasse, geprüfte Kandidaten der Rechtswissenschaft und der Theologie, aktive Militärs, Geistliche und Schullehrer, sowie andere, dem gelehrten Stande angehörige selbstständige Personen, wenn sie auch sonst an den Gemeindevahlen keinen Theil haben und zu den Gemeindefassen unmittelbar nicht beitragen sollten.

## §. 6.

In den Städten geben die Bestimmungen der städtischen Verfassungen darüber die Entscheidung, wer außer den, im 3. §. bezeichneten Personen zur Theilnahme an den Gemeindevahlen berechtigt ist.

## §. 7.

Auf dem platten Lande wird als theilnahmeberechtigt bei den Gemeindevahlen betrachtet, jeder Besitzer eines Hauses, gleichviel ob er das Haus allein oder in Verbindung mit andern Grundeigentümern besitzt ingleichen jeder unangesehene selbstständige Ortswohner, der in Heimathsangelegenheiten stimmberechtigt ist und einen Beitrag zu Gemeindefassen entrichtet.

Insbefondere ist hierbei der an Landesherliche Kassen zu entrichtende Steuerbeitrag in Aufrechnung zu bringen.

## §. 8.

In jedem Orte ist durch den Ortsvorstand ein genaues Verzeichniß der hiernach wahlberechtigten Personen mit Angabe des Alters, des Standes und der Abgabebeträge aufzunehmen und bei der Ortsobrigkeit einzureichen.

## §. 9.

Die Ortsobrigkeit prüfet die Einzeichnungen, namentlich die Abgabensätze genau und theilt sodann die Wahlberechtigten in drei Klassen ab.